

Alles beim Alten oder auch nicht

Die Frage, ob zwei oder fünf Jahre Gewährleistung, ist nicht abschließend geklärt

Ein Photovoltaikhändler verklagte seinen Lieferanten, weil dieser eine mehr als zwei Jahre zurückliegende Reklamation als verjährt betrachtete – und bekam recht. Aber nur vorläufig, der Bundesgerichtshof stellte die alte Rechtsauffassung wieder her, wonach die auf fünf Jahre erweiterten Fristen des Bauhandwerks nicht auf Photovoltaikanlagen anwendbar sind. Dieses Urteil, so darf vermutet werden, wird allerdings nicht das letzte in Sachen Gewährleistungsfristen sein.



Installation einer Solarstromanlage: Bestandteil des Gebäudes?

Die Aufregung war groß: »Nur zwei Jahre Garantie auf Solaranlagen« – so oder ähnlich tickerte es im vergangenen Oktober durch diverse Medien. Manche, zum Beispiel der »Focus«, formulierten auch noch deutlich drastischer: »Nur zwei Jahre Gewährleistung für Solarschrott auf dem Dach.« Dabei war der Grund für den ganzen Trubel, streng genommen, noch gar nicht vollständig bekannt. Zwar hatte der Bundesgerichtshof (BGH) ein Verfahren in Sachen Gewährleistung für Solarstromanlagen abgeschlossen, den Wortlaut des Urteils und dessen Begründung aber noch gar nicht veröffentlicht. Das tat er erst zwei Monate später, am 9. Dezember. Erst jetzt lässt sich das Urteil deshalb überhaupt vollständig würdigen.

Bei näherer Betrachtung ist der Entscheid (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2013, Aktenzeichen VIII ZR 318/12) zunächst sehr interessant: Der BGH hat die anderslautenden Urteile zweier vorgelagerter Instanzen kassiert. Dann wiederum ist es eigentlich eher langweilig, denn den Kern ihres Verdikts – für Photovoltaikanlagen gelten nur zwei Jahre Gewährleis-

tung und nicht fünf – haben die Richter schon vor fast zehn Jahren festgeklopft. Anschließend wird es dann wieder spannend: Die Begründung nämlich war im aktuellen Fall eine andere als damals, und das wiederum hat in gewissem Sinne dann doch Folgen für Verkäufer und Betreiber von Solarstromanlagen.

Zur Sache: Ein Landwirt hatte bei einem Händler eine Photovoltaikanlage bestellt. Der Händler orderte die nötigen Komponenten seinerseits bei einem Lieferanten – offensichtlich ein Großhändler, Details gehen aus der selbstredend anonym gehaltenen Urteilsbegründung nicht hervor. Der Großhändler lieferte das vom Händler bestellte Material im April 2004 direkt an den Landwirt, der die Anlage dann in Eigenleistung auf dem Dach einer Scheune installierte. Knapp zwei Jahre später, im Winter 2005/2006, traten Störungen an der Anlage auf; die Versicherungsgesellschaft des Landwirts beauftragte einen Sachverständigen. Dieser stellte an etlichen der verbauten Solarmodule eine Auflösung

des laminierten Verbunds (eine sogenannte Delamination) sowie fehlerhafte Frontkontakte fest. Der Händler informierte seinen Lieferanten hierüber im August 2006 – also mehr als zwei Jahre nach Lieferung.

Fünf statt zwei Jahre?

Der Landwirt, der den Schaden ja nach deutlich weniger als zwei Jahren gemeldet hatte, verklagte seinen Vertragspartner, also den Händler. Erwartungsgemäß bekam er recht, der Händler wurde zur Leistung von Schadensersatz verurteilt. Das wiederum wollte dieser nicht auf sich beruhen lassen und klagte 2007 seinerseits gegen den Lieferanten, um sich dort das Geld zurückzuholen. Die Begründung: Weil die Solarmodule Bestandteil eines Gebäudes – der Scheune nämlich – wurden, gelte für sie nicht die »normale« zweijährige Gewährleistungspflicht, sondern die für Bauwerke und »bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet